

### **Minijob-Verdienstgrenze**

Ab Januar 2025 beträgt der Maximalbetrag 556,00 € (zuvor 538,00 €). Grund ist die Erhöhung des Mindestlohns auf 12,82 €. Maximale Arbeitszeit wie bisher 43 Std./Monat.

### **Vereinfachter Spendennachweis**

Für Spenden bis 300,00 € benötigen Sie keine formale Spendenquittung mehr.

Verwenden Sie auf dem Überweisungsträger das Wort „Spende“.

Sie müssen dann nur sicherstellen, dass es sich tatsächlich um einen gemeinnützigen Verein handelt. Dies können Sie auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern unter Zuwendungsempfängerregister abrufen.

### **GmbH – Transparenzregister erledigt ?**

Dazu unser Mandantenrundschriften 3/2022.

### **Geldwäsche**

In Vergessenheit geraten sind die verpflichtenden Vorgaben zum Schutz gegen Geldwäsche. Als Händler haben Sie bei Bargeschäften über 10 T€ die Personalien Ihres Kunden aufzunehmen und festzuhalten. Ist Ihr Kunde eine Kapitalgesellschaft, müssen Sie auch den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und zur Überprüfung Einsichtnahme in die öffentlichen Register nehmen.

### **Bürokratieentlastung**

Die Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen wurde von 10 auf 8 Jahre verkürzt. Dies bedeutet, dass Sie am 01.01.2025 die Geschäftsunterlagen aus 2016 vernichten können.

Reduzierung der Schriftform (Unterschrift) für Verträge. Hier genügt zukünftig in vielen Fällen die Textform (damit auch als E-Mail).

Vermieter können Betriebskostenabrechnungen nunmehr auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen.

Monatliche Umsatzsteuererklärung nur noch bei Jahreszahl über 9.000,00 € (zuvor 7.500,00 €).

Änderungen im Bundesmeldegesetz wonach die Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen von deutschen Staatsangehörigen entfällt.

### **Elektronische Kassensysteme melden!**

Ab 1.01.2025 sind über das Elster-Portal die elektronischen Kassensysteme gegenüber der Finanzverwaltung anzumelden; § 146a IV AO.

Es sind einzeln alle Kassensysteme zu melden, die im Betrieb geführt werden.

Gegebenenfalls hat Ihr System bereits eine Funktion, wonach es die erforderlichen Daten selbst über eine eigene Schnittstelle an die Finanzverwaltung sendet.

Alternativ müssen Sie die Daten über das Elster-Portal erfassen und an die Finanzverwaltung senden.

Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des Systems zu erstellen.

Aufgrund der Neueinführung werden Sanktionen aber erst nach dem 31. Juli 2025 erfolgen.

### **Mitarbeitereinsatz in Luxemburg**

Unternehmen, die handwerkliche Tätigkeiten durchführen, haben einmal pro Jahr beim Luxemburger Wirtschaftsministerium ihre Befähigung mittels einer Vorababmeldung nachzuweisen.

Vor Beginn des Einsatzes die Registrierung im Luxemburger Entsendeportal fertigen. Dabei sind der Auftrag, je Mitarbeiter der Arbeitsvertrag sowie die A1-Bescheinigung hochzuladen.

Lohnabrechnung, Auszahlungsnachweis sowie Stundenzettel müssen in Luxemburg bis zum 10. Tag des Folgemonats nach der Entsendung im Entsendeportal ITM hochgeladen werden.

Während des Einsatzes sind der Personalausweis und der Badge Social, der Arbeitsvertrag und die A1-Bescheinigung mitzuführen.

Stellen Sie sicher, dass Sie die Lohnvorschriften in Luxemburg anwenden.